

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

### **I. Geltungsbereich**

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die mietweise Überlassung von Kabinen zur Beherbergung auf Hotelschiffen sowie alle in diesem Zusammenhang von der VIVA Riverside GmbH (nachfolgend „VIVA RIVERSIDE“) für den Kunden erbrachten weiteren Leistungen und Lieferungen (Hotelaufnahmevertrag).
2. Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Kabinen sowie deren Nutzung zu anderen als Beherbergungszwecken bedürfen der vorherigen Zustimmung von VIVA RIVERSIDE. Die Zustimmungserklärung von VIVA RIVERSIDE bedarf der Textform. Wegen Verweigerung der Zustimmung kann der Kunde den Hotelaufnahmevertrag nur außerordentlich mit der gesetzlichen Frist kündigen, wenn der Kunde Verbraucher ist; für Kunden, die Unternehmer sind, wird § 540 Abs. 1 Satz 2 BGB abbedungen.
3. Abweichende Bedingungen der Kunden von VIVA RIVERSIDE haben keine Geltung, auch wenn VIVA RIVERSIDE ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden daher nur Anwendung, wenn dies vorher in Textform ausdrücklich vereinbart wurde.

### **II. Vertragsabschluss, Vertragspartner**

1. Sämtliche Angebote von VIVA RIVERSIDE sind grundsätzlich unverbindlich und vorbehaltlich Verfügbarkeit.
2. Der Hotelaufnahmevertrag kommt erst durch die schriftliche Annahme des Antrags des Kunden durch VIVA RIVERSIDE zustande.
3. Vertragspartner sind VIVA RIVERSIDE und der Kunde. Dies gilt auch dann, wenn der Kunde die Buchung im eigenen Namen für einen Dritten als Begünstigten (Beherbergungsgast) vorgenommen hat.

### **III. Leistungen von VIVA RIVERSIDE, Liegeplatz**

1. VIVA RIVERSIDE chartert Hotelschiffe zum Zwecke einer Liegezeit auf dem Rhein, seinen Nebenflüssen, der Donau oder anderen, im Rahmen des Angebots oder der Auftragsbestätigung angegebenen Wasserstraßen, um dieses den Kunden von VIVA RIVERSIDE zur Beherbergung als Hotelschiff während Messen, Tagungen, Kongressen oder sonstigen Veranstaltungen zur Verfügung stellen zu können.
2. VIVA RIVERSIDE ist verpflichtet die vom Kunden gebuchten Kabinen bereitzuhalten und die vereinbarten Leistungen zu erbringen.
3. Soweit das Angebot und/oder die Auftragsbestätigung von VIVA RIVERSIDE einen Liegeplatz ausweist, ist dieser nur unverbindlich angegeben worden. Zum Zeitpunkt des

Vertragsabschlusses sind die Liegeplätze von den zuständigen Institutionen noch nicht freigegeben. Die Zuweisung der Liegeplätze erfolgt oft erst kurzfristig vor Messebeginn, bzw. Beginn des Aufenthalts. VIVA RIVERSIDE wird bei dem zuständigen Zuweiser den Antrag stellen, dem in der Buchung benannten Schiff den in der Buchung angegebenen Liegeplatz zuzuweisen. Vertragsgegenstand ist der zugewiesene Liegeplatz. VIVA RIVERSIDE informiert den Kunden kurzfristig vor Beginn des Aufenthalts über den zugewiesenen Liegeplatz.

4. Sofern das im Angebot und/oder der Auftragsbestätigung von VIVA RIVERSIDE benannte Hotelschiff für den gebuchten Zeitraum vom Vercharterer kurzfristig nicht zur Verfügung gestellt werden kann (etwa wegen Reparaturarbeiten, Werftarbeiten etc.), ist VIVA RIVERSIDE berechtigt, ersatzweise ein anderes Hotelschiff, welches mindestens der gleichen Kategorie angehört wie das in der Buchung genannte Hotelschiff, als Hotelschiff zur Verfügung zu stellen. VIVA RIVERSIDE informiert den Kunden kurzfristig vor Beginn des Aufenthalts über den Schiffswechsel.

#### **IV. Zahlungspflicht des Kunden, Preise, sonstige Pflichten des Kunden (Anweisungen der Schiffsführung, Rauchverbot, keine Tiere)**

1. Der Kunde ist verpflichtet, die für die Kabinenüberlassung und die von ihm in Anspruch genommenen weiteren Leistungen vereinbarten bzw. geltenden Preise von VIVA RIVERSIDE zu bezahlen. Dies gilt auch für vom Kunden veranlasste Leistungen und Auslagen von VIVA RIVERSIDE an Dritte (z.B. für Veranstaltungen Dritter).
2. Die vereinbarten Preise verstehen sich einschließlich der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Steuern und lokalen Abgaben. Nicht enthalten sind lokale Abgaben, die nach dem jeweiligen Kommunalrecht vom Gast selbst geschuldet sind, wie zum Beispiel Kurtaxe. Bei Änderungen der gesetzlichen Umsatzsteuer oder der Neueinführung, Änderung oder Abschaffung lokaler Abgaben auf den Leistungsgegenstand nach Vertragsschluss werden die Preise entsprechend angepasst. Bei Verträgen mit Verbrauchern gilt dies nur, wenn der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Vertragserfüllung vier Monate überschreitet.
3. VIVA RIVERSIDE kann seine Zustimmung zu einer vom Kunden gewünschten nachträglichen Verringerung der Anzahl der gebuchten Kabinen, der Leistung von VIVA RIVERSIDE oder der Aufenthaltsdauer des Kunden davon abhängig machen, dass sich der Preis für die Kabinen und/oder sonstigen Leistungen von VIVA RIVERSIDE erhöht.
4. Der Kunde hat den Anweisungen der Schiffsführung Folge zu leisten, da diese der Sicherheit des Hotelschiffes und der Gäste dienen.
5. Rauchen ist in sämtlichen Räumlichkeiten des Hotelschiffs nicht gestattet.
6. Tiere dürfen nicht mit an Bord genommen werden. Dies gilt auch für kurze Besuche.

## **V. Zahlungsbedingungen, Aufrechnung**

1. Rechnungen sind zum vereinbarten Zeitpunkt oder bei Rechnungen ohne Fälligkeitsdatum binnen zehn Kalendertagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. VIVA RIVERSIDE kann die unverzügliche Zahlung fälliger Forderungen jederzeit vom Kunden verlangen. Maßgeblich ist die Gutschrift auf dem Konto von VIVA RIVERSIDE. Bei Zahlungsverzug des Kunden gelten die gesetzlichen Regelungen. VIVA RIVERSIDE bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.
2. VIVA RIVERSIDE ist berechtigt bei Vertragsschluss vom Kunden eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung wird im Vertrag schriftlich vereinbart werden. Der Restbetrag wird 8 Wochen vor Anreise zur Zahlung fällig. Bei Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen für Pauschalreisen bleiben die gesetzlichen Bestimmungen unberührt.
3. Der Kunde kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftigen Forderung gegenüber einer Forderung von VIVA RIVERSIDE aufrechnen oder verrechnen.

## **VI. Rücktritt des Kunden (Abbestellung/Stornierung) /Nichtinanspruchnahme der Leistungen von VIVA RIVERSIDE („No Show“)**

1. Ein Rücktritt des Kunden von dem mit VIVA RIVERSIDE geschlossenen Vertrag ist nur möglich, sofern und soweit ein Rücktrittsrecht im Vertrag schriftlich vereinbart wurde oder ein gesetzliches Rücktrittsrecht besteht oder wenn VIVA RIVERSIDE der Vertragsaufhebung in Textform ausdrücklich zustimmt.
2. Sofern zwischen VIVA RIVERSIDE und dem Kunden ein Termin zum kostenfreien Rücktritt vom Vertrag schriftlich vereinbart wurde, kann der Kunde bis dahin vom Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungs- oder Schadensersatzansprüche von VIVA RIVERSIDE auszulösen. Das vertragliche Rücktrittsrecht des Kunden erlischt, wenn er nicht bis zum vereinbarten Termin sein Recht zum Rücktritt durch eine Erklärung in Textform gegenüber VIVA RIVERSIDE ausübt.
3. Ist ein Rücktrittsrecht nicht vereinbart oder bereits erloschen, besteht auch kein gesetzliches Rücktritts- oder Kündigungsrecht und stimmt VIVA RIVERSIDE einer Vertragsaufhebung nicht zu, behält VIVA RIVERSIDE den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung trotz Nichtinanspruchnahme der Leistung (abzüglich ersparter Aufwendungen), es sei denn, dass VIVA RIVERSIDE die für den Kunden gebuchten Kabinen anderweitig zu vergleichbaren Konditionen vermieten kann.

Dies gilt insbesondere, sofern der Kunde die Kabinenbuchung aufgrund einer Messe oder Veranstaltung vorgenommen hat. Die Absage der Messe oder Veranstaltung – aus welchen Gründen auch immer – berechtigt den Kunden nicht zum kostenfreien Rücktritt vom Hotelaufnahmevertrag. Dies gilt insbesondere für die Absage der Messe oder Veranstaltung aufgrund einer Epidemie (z.B. COVID-19). Sofern der Kunde aufgrund der Absage der Messe oder Veranstaltung – aus welchen Gründen auch immer – vom

Hotelaufnahmevertrag zurücktritt, behält VIVA RIVERSIDE den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung trotz Nichtinanspruchnahme der Leistung (abzüglich ersparter Aufwendungen), es sei denn, dass VIVA RIVERSIDE die gebuchten Kabinen zu vergleichbaren Konditionen anderweitig vermieten kann.

4. Im Falle einer anderweitigen Vermietung der gebuchten Kabinen nach vorstehender Ziffer VI.3. erhält der Kunde von VIVA RIVERSIDE eine Gutschrift in Höhe des Preises der anderweitig vermieteten Kabinen bis maximal zur Höhe des von ihm bezahlten Preises. Hiervon ist von VIVA RIVERSIDE eine Bearbeitungsgebühr von 10 % des vom Kunden gezahlten Preises der ursprünglichen Buchung in Abzug zu bringen.

## **VII. Rücktritt von VIVA RIVERSIDE**

1. Sofern vereinbart wurde, dass der Kunde innerhalb einer bestimmten Frist kostenfrei vom Vertrag zurücktreten kann, ist VIVA RIVERSIDE berechtigt in diesem Zeitraum seinerseits vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Kunden nach den vertraglich gebuchten Kabinen vorliegen und der Kunde auf Rückfrage von VIVA RIVERSIDE mit angemessener Fristsetzung nicht auf sein Recht zum Rücktritt verzichtet.
2. Wird eine gemäß Ziffer V.2. und/oder Ziffer V.3. vereinbarte oder verlangte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auch nach Verstreichen einer von VIVA RIVERSIDE gesetzten angemessenen Nachfrist nicht geleistet, so ist VIVA RIVERSIDE ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
3. Ferner ist VIVA RIVERSIDE berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag außerordentlich zurückzutreten, insbesondere falls
  - Höhere Gewalt (z.B. Krieg, Epidemie, behördliche Beschränkungen, Streik, Stürme, Erdbeben, Terroranschläge, eine behördliche Schließung der Wasserwege, Ausfall der Treibstoffversorgung, Hoch- und Niedrigwasser, Eis) oder andere von VIVA RIVERSIDE nicht zu vertretene Umstände, die die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen, vorliegen;
  - der Vertrag aufgrund der Versagung einer Liegegenehmigung überhaupt nicht ausgeführt werden kann und diese Versagung nicht von VIVA RIVERSIDE zu vertreten ist;
  - VIVA RIVERSIDE begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der Leistung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen in der Öffentlichkeit von VIVA RIVERSIDE bzw. des Hotelschiffs oder der Angestellten von VIVA RIVERSIDE gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich von VIVA RIVERSIDE zuzurechnen ist;
  - der Zweck bzw. der Anlass des Aufenthalts des Kunden gesetzeswidrig ist; oder

- ein Verstoß gegen Ziffer I.2. vorliegt.
- 4. Die Ausübung des Rücktrittsrechts von VIVA RIVERSIDE nach dieser Ziffer VII. erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Kunden. Die Rücktrittserklärung von VIVA RIVERSIDE bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform.
- 5. VIVA RIVERSIDE verliert im Falle eines Rücktritts nach dieser Ziffer VII. den Anspruch auf den vereinbarten Preis. Ist dieser bereits (teilweise) geleistet worden, wird VIVA RIVERSIDE die geleisteten Zahlungen unverzüglich, auf jeden Fall aber binnen 14 Tagen erstatten. Ein Anspruch auf zusätzliche Entschädigung besteht bei einem Rücktritt nach dieser Ziffer VII. nicht.

### **VIII. Kabinenbereitstellung, -übergabe und -rückgabe**

1. Der Kunde erwirbt keinen Anspruch auf Bereitstellung bestimmter Kabinen, soweit dieses nicht ausdrücklich vereinbart wurde.
2. Gebuchte Kabinen stehen dem Kunden ab 15:00 Uhr des vereinbarten Anreisetages zur Verfügung. Der Kunde hat keinen Anspruch auf frühere Bereitstellung.
3. Am vereinbarten Abreisetag sind die Kabinen auf dem Hotelschiff der VIVA RIVERSIDE spätestens um 9:00 Uhr geräumt zur Verfügung zu stellen.

### **IX. Haftung von VIVA RIVERSIDE**

1. Für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit – auch seiner Erfüllungsgehilfen – haftet VIVA RIVERSIDE nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das Gleiche gilt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
2. Für leichte Fahrlässigkeit – auch seiner Erfüllungsgehilfen – haftet VIVA RIVERSIDE vorbehaltlich der Ziffer IX.1. nur bei der Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten sowie sonstiger Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Hotelaufnahmevertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertraut und vertrauen darf. Hierbei ist die Haftung von VIVA RIVERSIDE jedoch der Höhe nach auf den vertragstypischen Schaden begrenzt, mit dessen Entstehung VIVA RIVERSIDE bei Vertragsschluss auf Grund der VIVA RIVERSIDE zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände rechnen musste.
3. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen von VIVA RIVERSIDE auftreten, wird VIVA RIVERSIDE bei Kenntnis oder auf unverzügliche Bitte des Kunden bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Kunde ist verpflichtet, dass ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten, sowie alle Störungen bzw. Schäden dem Hotel unverzüglich mitzuteilen.
4. VIVA RIVERSIDE haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung eingebrachter Wertgegenstände (z.B. Schmuck, Laptops, Bargeld, Pelze etc.). VIVA RIVERSIDE empfiehlt für Wertsachen die Nutzung des Safes in der Kabine, sofern vorhanden.

5. Ansprüche des Kunden bzw. des begünstigten Dritten gegen das Hotel verjähren mit Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfristen. Ansprüche des Kunden bzw. des begünstigten Dritten gegen VIVA RIVERSIDE verjähren grundsätzlich in einem Jahr ab dem Beginn der kenntnisabhängigen regelmäßigen Verjährungsfrist im Sinne von § 199 Abs. 1 BGB. Diese Verjährungsverkürzung gilt nicht für Ansprüche
- aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von VIVA RIVERSIDE und seiner Erfüllungsgehilfen;
  - wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Für leicht fahrlässig verursachte Schäden gilt die verkürzte Verjährungsfrist nach Satz 2 vorbehaltlich der in Satz 3 genannten Ausnahmefälle nur, sofern keine vertragswesentlichen Pflichten im Sinne von Ziffer IX:2. Satz 2 verletzt wurden.

## **X. Schlussbestimmungen**

1. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages, der Antragsannahme oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Kunden sind unwirksam.
2. Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist Düsseldorf vereinbarter Gerichtsstand für alle sich aus oder in Zusammenhang mit dem Vertrag unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
3. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen VIVA RIVERSIDE und dem Kunden unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Regeln des internationalen Privatrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
4. VIVA RIVERSIDE weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass VIVA RIVERSIDE nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Bedingungen für VIVA RIVERSIDE verpflichtend würde, informiert VIVA RIVERSIDE den Kunden hierüber in geeigneter Form. VIVA RIVERSIDE weist für alle Verträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> hin. VIVA RIVERSIDE nimmt derzeit nicht an diesem für sie freiwilligen Verfahren teil.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

VIVA Riverside GmbH, Heerdter Sandberg 30, 40549 Düsseldorf

Telefon: +49 (0)211 57 03 25, [info@viva-riverside.city](mailto:info@viva-riverside.city)

Stand: Juni 2021